



STADTVERWALTUNG LEIMEN
HAUPTAMT

Stadt Leimen, Postfach 1320, 69171 Leimen

An die
Mitglieder des Gemeinderates
der Stadt Leimen



69181 Leimen
Rathausstr. 8
Geschäftsstelle GR
Frau Greiner

Telefon:
(06224) 704-101
Telefax:
(06224) 704-150
E-Mail:
Melanie.Greiner@leimen.de
GR-Geschaeftsstelle@leimen.de

12. März 2024

Einladung zur 3. Sitzung des Gemeinderates

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 3. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am

**Donnerstag, dem 21. März 2024, 18.30 Uhr
in den Ferdinand-Reidel-Saal des Neuen Rathauses
Rathausstr. 1-3 in Leimen**

ein.

Die Tagesordnung sowie die Vorlagen sind diesem Schreiben beigelegt.

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, uns unter der Nummer 704 – 101 zu verständigen.

Sollte das Gremium nicht beschlussfähig sein, lade ich direkt im Anschluss zu einer zweiten Sitzung gemäß § 37 Absatz 3 GemO ein, in der der Gemeinderat beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

Mit freundlichen Grüßen


Hans D. Reinwald
Oberbürgermeister

T A G E S O R D N U N G

zur 3. Sitzung des Gemeinderats der Stadt Leimen am Donnerstag, dem 21. März 2024,
18:30 Uhr im Ferdinand-Reidel-Saal des Neuen Rathauses in Leimen

- öffentlich -

1. **Fragestunde**
2. **Protokolle**
 - Protokollbeurkundung
 - Benennung von Urkundspersonen
3. **Gemeinderat** 18/2024
Bekanntgabe von Entscheidungen aus nichtöffentlicher Sitzung
4. **Zuwendungen** 19/2024
Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen
nach § 78 Abs. IV GemO
5. **Vereine** 20/2024
Verwendung Vereinsvermögen
Obst-, Gartenbau und Landschaft Gauangelloch
6. **Vereine** 21/2024
Verwendung Vereinsvermögen
Verein für Museen und Stadtchronik Leimen e.V.
7. **Digitalisierung** 22/2024
Digitalisierungsstrategie
8. **Volkshochschule Leimen** 23/2024
Sachstand und weitere Entwicklung der vhs
9. **Otto-Graf-Realschule** 24/2024
Erneuerung des Bodenbelags im Dachgeschoss
10. **Ludwig-Uhland-Krippe** 25/2024
Austausch des Terrassenbelages im Erdgeschoss
11. **Otto-Hoog-Stadion** 26/2024
Sanierungen
12. **Kraichgau-Stadion** 27/2024
Sanierungen
13. **Jugendgemeinderat** 28/2024
Entwurf der Satzung und Wahlordnung
14. **Ortsrecht** 29/2024
Satzung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage
15. **Verschiedenes**

TOP 1 - FRAGESTUNDE

zur Gemeinderatssitzung am 21. März 2024

TOP 2 - PROTOKOLLE

**BENENNUNG DER URKUNDSPERSONEN FÜR DIE SITZUNG VOM
21. März 2024 –öffentlich –**

BEURKUNDUNG DES PROTOKOLLS

Sitzung vom 29. Februar 2024

**Stadtrat Bortz
Stadtrat Hahn**

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 1/ Berggold

Sachbearbeiter: Greiner

Datum: 06.03.2024

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 18/2024

Gremium: Gemeinderat

am: 21.03.2024

Kennwort: Gemeinderat

Begriff: Bekanntgabe von Entscheidungen aus nö Sitzungen

Tagesordnungspunkt:

3

Beschlussvorschlag:

/

Es liegen derzeit keine zu bekanntgebenden nichtöffentlichen Beschlüsse des Gemeinderates vor.

Sachverhalt:

Nach § 35 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sind die Sitzungen des Gemeinderats öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen Einzelner erfordern. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben, sofern keine Gründe entgegenstehen.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

/

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter: Greiner <i>AG</i>	Datum: 06.03.2024
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter: Berggold <i>B</i> Handzeichen	Datum: 7.3.2024
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald <i>HR</i> Handzeichen	Datum: 08.03.24
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: Kämmerei B. Veith

Sachbearbeiter: R. Laier

Datum: 07.03.2024

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 19/2024

Gremium: Gemeinderat

am: 21.03.2024

Kennwort: Zuwendungen

Begriff: Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen nach § 78 Abs. IV GemO

Tagesordnungspunkt:

4

Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlage beigefügten Zuwendungen an die Stadt werden angenommen.
2. Die Kämmerei wird mit dem Ausstellen von Spendenquittungen, oder auf Wunsch von Zuwendungsbestätigungen beauftragt.

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 18.02.2006 wurde der § 78 Abs. IV der Gemeindeordnung Baden-Württemberg dahingehend neu gefasst, dass über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung allein der Gemeinderat zu entscheiden hat.

Als Anlage werden die seither eingegangenen Spenden/Zuwendungen aufgeführt, um deren Annahme wird gebeten.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Verwaltungsausschuss vom 14.06.2006 – nichtöffentlich

3. Kommunalrecht

35/2006

Annahme von Spenden - Auswirkung der Änderung des § 78 Abs. IV GemO

Einstimmig ergeht folgende

Empfehlung
(Kennwort: Kommunalrecht)

1. Von der neuen Gesetzeslage wird Kenntnis genommen.
 2. Angebote über Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € werden dem Gemeinderat **einzel**n jeweils unverzüglich zur Beschlussfassung vorgelegt
- Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis 100 € beschließt der Gemeinderat in zusammengefasster Form pauschal bei Bedarf

Auflistung Spenden über 100,00 Euro

Lfd. Nr.	Datum	Spender	Geld-spende	Sach-spende	Verwendungszweck
9	22.09.2023	Evangelische Kirchengemeinde St. Ilgen Leimbachstraße 14-16 69181 Leimen	377,22 €		Sozialfonds

Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter:	Datum:
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum: 08.03.2024
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:	Datum: 07. März 2024
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum: 11.3.24
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:	Datum:
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: Herr Berggold

Sachbearbeiter: Herr Köhler

Datum: 28.02.2024

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 20/2024

Gremium: Gemeinderat

am: 21.03.2024

Kennwort: Vereine

Begriff: Verwendung Vereinsvermögen Obst-, Gartenbau und
Landschaft Gauangelloch

Tagesordnungspunkt:

5

Beschlussvorschlag:

1. Die zweckgemäße Verwendung nach § 12 der Satzung des Obst-, Gartenbau und Landschaft Gauangelloch wird festgestellt.
2. Dem Wunsch des Vereins den Betrag hälftig für die Projekte der Schloßbergschule Gauangelloch und den Friedrich-Fröbel-Kindergarten Gauangelloch zur Verfügung zu stellen wird zugestimmt.
3. Die Summen sind unmittelbar und ausschließlich für diese Zwecke zu verwenden. Die Übertragung in weitere Haushaltsjahre ist möglich.

Sachverhalt:

Der Obst-, Gartenbau und Landschaft Gauangelloch hat am 6.11.2023 erklärt, dass sich der Verein auflösen will. Nachdem nun alle formellen Angelegenheiten erledigt sind, kann über die Verwendung des Vereinsvermögens entschieden werden.

Am 28. Februar 2024 wurde das Vereinsvermögen i.H.v. 16.616,14 € an die Stadtkasse Leimen überwiesen."

Nach § 12 der Satzung des Obst-, Gartenbau und Landschaft Gauangelloch fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Leimen. Die Stadt Leimen ist damit verpflichtet, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Nach vereinsinterner Beratung und Abstimmung des Vereines soll der Gesamtbetrag i.H.v. 16.616,14 € je zur Hälfte für Projekte der Schloßbergschule sowie dem Friedrich-Fröbel-Kindergarten Gauangelloch zugutekommen.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse: /

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter:	<i>KB</i>	Datum:	<i>1.3.2024</i>
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:	
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:	<i>g</i>	Datum:	<i>7.3.2024</i>
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	<i>CF</i>	Datum:	<i>7.3.24</i>
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:	<i>HR</i>	Datum:	<i>05.03.2024</i>
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:	
<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich			
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt			
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> ja, und zwar:			
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: Herr Berggold

Sachbearbeiter: Herr Köhler

Datum: 06.03.2024

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 21/2024

Gremium: Gemeinderat

am: 21.03.2024

Kennwort: Vereine

Begriff: Verwendung Vereinsvermögen

Verein für Museen und Stadtchronik Leimen e.V.

Tagesordnungspunkt:

6

Beschlussvorschlag:

1. Die zweckgemäße Verwendung nach § 18 der Satzung Verein für Museen und Stadtchronik Leimen e.V. wird festgestellt.
2. Das Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
3. Die Verwaltung schlägt vor, den Betrag dem Sozialfonds zur Verfügung zu stellen. Die Übertragung in weitere Haushaltsjahre ist möglich.

Sachverhalt:

Der Verein für Museen und Stadtchronik Leimen e.V. hat am 14. Januar 2024 erklärt, dass sich der vorgenannte Verein zum 28. Dezember 2023 aufgelöst hat. Nachdem nun alle formellen Angelegenheiten erledigt sind, kann über die Verwendung des Vereinsvermögens entschieden werden.

Am 6. März 2024 wurde das Vereinsvermögen i.H.v. 3.147,53 € an die Stadtkasse Leimen überwiesen.

Nach § 18 der Satzung des Vereins für Museen und Stadtchronik Leimen e.V. fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Leimen. Die Stadt Leimen ist damit verpflichtet, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse: /

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter: <i>KS</i>	Datum: <i>6.3.2024</i>
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen: <i>g</i>	Datum: <i>6.3.2024</i>
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen: <i>CF</i>	Datum: <i>7.3.24</i>
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen: <i>HR</i>	Datum: <i>06.03.2024</i>
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: Hauptamt / Ralf Berggold

Sachbearbeiter: Tim Scheffner

Datum: 03.01.2024

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 22/2024

Gremium: Gemeinderat

am: 21.03.2024

Kennwort: Digitalisierung

Begriff: Digitalisierungsstrategie

Tagesordnungspunkt:

7

Beschlussvorschlag:

Der Veröffentlichung und Umsetzung der Digitalisierungsstrategie wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Digitalisierung hat in den letzten Jahren in allen Lebensbereichen an Bedeutung gewonnen, sowohl in der Verwaltung, als auch in anderen Lebensbereichen besteht aufgrund umfangreicher Veränderungen Handlungsbedarf.

Deshalb wurde in den letzten Jahren eine Digitalisierungsstrategie erstellt. Diese wurde vom Digitalisierungsbeauftragten und Digitalisierungsteam in Zusammenarbeit mit den Ämtern fertiggestellt. Auch die Bürgerschaft wurde mithilfe einer Umfrage und einem Bürgerdialog hinzugezogen. Ziel war die Maßnahmenfindung und -zusammenstellung, sowie die Strukturierung des künftigen Projekts.

Die finale Digitalisierungsstrategie soll nun dem Gemeinderat vorgestellt und von diesem beschlossen werden, so dass die Maßnahmen wie vorgesehen angegangen und umgesetzt, sowie die finanziellen Mittel für die kommenden Jahre bereitgestellt werden können.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse: /

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges: Digitalisierungsstrategie

Handzeichen Sachbearbeiter: <i>Sief</i>	Datum: <i>20.02.2024</i>
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen: <i>Mh</i>	Datum: <i>22.02.2024</i>
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen: <i>CF</i>	Datum: <i>22.2.24</i>
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen: <i>HR</i>	Datum: <i>26.02.24</i>
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme	
<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
Befassung durch Jugendgemeinderat	
Datum:	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 1 Berggold
Sachbearbeiter: Hildenbrand
Datum: 11.03.2024
Gremienvorlage: öffentlich **Vorlage-Nr:** 23/2024
Gremium: Gemeinderat **am:** 21.03.2024
Kennwort: Volkshochschule Leimen
Begriff: Sachstand und weitere Entwicklung der vhs

Tagesordnungspunkt:

8

Beschlussvorschlag:

Vom Sachstandsbericht wird Kenntnis genommen.
Über die Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Soziales, Schule und Sport, den Betrieb der vhs nicht weiterzuführen, ist zu beschließen.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Berichterstattung in der letzten KSSS-Sitzung über den vhs-Bereich wurde das Gremium darüber informiert, dass im Kalenderjahr 2023 in der vhs-Leimen lediglich 28 Kurse stattfanden.

Rückschau:

Um unter anderem alle Zahlungsströme künftig im Haushalt der Stadt Leimen abbilden und nachvollziehen zu können erfolgte nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung des Trägervereins VSM e.V. über die Trennung von Musikschule und VHS eine Entscheidung in der Gemeinderatssitzung am 26.07.2007, die Volkshochschule zum 01.10.2007 als freiwillige Aufgabe in die Stadtverwaltung Leimen einzugliedern.

Im Rahmen dieser Eingliederung wurde auf die Übernahme bzw. Ausweisung einer hauptamtlichen vhs-Leitungsstelle verzichtet und es erfolgte die Zuordnung als Sachgebiet zur Abteilung I des Hauptamtes, wobei der Aufgabenbereich der vhs-Leitung dem Abteilungsleiter der Abteilung I zugewiesen und der Bereich des operativen Geschäftes mit zwei Teilzeitstellen (1x Sachgebietsleitung, 1x Sachbearbeitung) ausgestattet wurde. Die Sachgebietsleitungsstelle war über die letzten 16 Jahre mit insgesamt drei verschiedenen Kollegen besetzt, die Sachbearbeitungsstelle von 6 Kollegen bzw. aufgrund der hohen Fluktuation immer wieder längere Zeiten ohne Besetzung.

Die vhs war über die Jahre als eine in öffentlicher Trägerschaft stehende pädagogische Einrichtung im Bereich der Weiterbildung tätig, die für ihre Kunden ein breit gefächertes, qualitativ ansprechendes und kostengünstiges

Weiterbildungsangebot anstrebte, wobei die Lernangebote darauf abzielten, das vorhandene Wissen und Können der Teilnehmer zu erweitern und zu vertiefen sowie im Bereich der Gesundheitskurse dem Erhalt der Gesundheit der Teilnehmer zu dienen.

Da im Vorfeld nie zu bestimmen war, welche Kurse in welchem Jahr auf ausreichend Zuspruch trafen, wurde von der VHS angestrebt, zu Beginn eines Semesters ein möglichst breitgefächertes Angebot zu unterbreiten. Für die Möglichkeit der Erstellung des Angebotes war natürlich immer wesentlich, wie viele Dozenten bereit waren, einen Kurs an unserer VHS zu halten.

Diese Kursplanung wurde mit den jeweiligen potentiellen Dozenten abgestimmt, so dass die Kurstage und täglichen Zeitrahmen der Kurse seitens der Dozenten freigehalten wurden, ohne dass in diesem Stadium die geplanten Kurse externe Kosten verursachten.

Hierbei wurde auch festgelegt, ab welcher Mindestteilnehmerzahl ein Kurs in einem Semester auch sicher zustande kommt.

Da nie alle Kurse die Mindestteilnehmerzahlen erreichten hatten wir in allen Jahren regelmäßig mehr Kurse angeboten als tatsächlich stattfinden konnten.

In den Jahren seit 2008 sahen die Zahlen hierzu und zu den Teilnehmerzahlen sowie Unterrichtseinheiten wie folgt aus:

Jahr	Geplante Kurse	Durchgeführte Kurse	Teilnehmer	Unterrichtseinheiten	Dozentenstamm
2008	238	151	1293	2666	73
2009	138	133	1092	2497	71
2010	259	162	1448	2644	76
2011	286	139	1431	2634	79
2012	288	157	1936	2636	89
2013	304	138	1980	2267	94
2014	269	138	2016	2099	90
2015	230	129	1875	2086	81
2016	227	109	1729	1800	85
2017	199	112	1801	1832	75
2018	188	104	1781	1664	66
2019	240	142	2225	1885	68
2020	195	54	966	427	57
2021	114	27	174	448	43
2022	38	29	291	535	19
2023	34	28	409	489	15

Mit der Lage der vhs-Leimen zwischen den zwei großen Volkshochschule vhs südliche Bergstraße und vhs Heidelberg war es immer ein steiniger Garten, in dem gearbeitet wurde.

Allerdings setzte der Coronaausbruch unsere vhs nochmals besonders unter Druck, die angebotenen Kurse gingen stark zurück, die durchgeführten Kurse ebenfalls und der Dozentenstamm verringerte sich. Zwar sagten wir, da die Entwicklung der Pandemie nicht abzusehen war, in der Coronazeit unsere geplanten Kurse nicht grundsätzlich ab und es fanden zuerst arbeitsintensive neue pandemieangepasste Raumplanungen, Erstellung von Reinigungs- und Hygienekonzepten, neue Absprachen mit Dozenten und Teilnehmern statt; in einer Vielzahl von immer wieder wiederholten Verschiebungen mit dann doch notwendigen Kursabsagen führte dies jedoch dazu, dass das Kursangebot einbrach.

Der abgeschmolzene Dozentenstamm verblieb bis heute trotz ständigen Akquisebemühungen, sei es in der PH- oder auch Uni HD, Aushänge in Sporthallen oder auch Presseanzeigen auf einem niedrigen Level, damit auch die Anzahl der angebotenen und der stattfindenden Kurse.

Aufgrund der voraussichtlich sich nicht deutlich verbessernden Entwicklung hat der K3S-Ausschuss empfohlen, dieses freiwillige Angebot nicht weiterzuführen und den Punkt zur Beschlussfassung an den Gemeinderat verwiesen. Sollte die Einstellung des vhs-Betriebes beschlossen werden empfiehlt sich eine Umsetzung zu den Sommerferien 2024, um die bereits angelaufenen Kurse regulär beenden zu können.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse:

**Empfehlung aus der nichtöffentlichen Sitzung des KSSS
vom 21. Februar 2024**

Einstimmig ergeht folgende

**Empfehlung
(Kennwort: Volkshochschule Leimen)**

1. Vom Sachstandsbericht wird Kenntnis genommen.
2. Die VHS Leimen wird zum Ende des Schuljahres 2024 aufgelöst und in die Stadtverwaltung eingegliedert. Die Entscheidung wird endgültig in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 21. März 2024 getroffen.

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter:	<i>Mh.</i>	Datum:	<i>12/3/24</i>
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:	
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:	<i>[Signature]</i>	Datum:	<i>12.3.2024</i>
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	<i>[Signature]</i>	Datum:	<i>13.3.24</i>
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:	<i>[Signature]</i>	Datum:	<i>12.03.2024</i>
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:	
<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich			
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt			
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> ja, und zwar:			
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 6/Gora

Sachbearbeiter: Horn

Datum: 07.03.2024

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 24/2024

Gremium: Gemeinderat

am: 21.03.2024

Kennwort : Otto-Graf-Realschule

Begriff: Erneuerung des Bodenbelags im Dachgeschoss

Tagesordnungspunkt:

9

Beschlussvorschlag:

Der Bodenbelag im Dachgeschoss der Realschule Leimen ist zu erneuern.

Sachverhalt:

Der Bodenbelag im Dachgeschoss der Realschule Leimen wurde im Zuge der Aufstockung der Schule im Jahre 1993 verlegt. Inzwischen ist der Belag in einem so schlechten Zustand, dass dieser dringend erneuert werden muss.

Im Haushalt 2024 sind hierfür Mittel in Höhe von 170.000 € vorgesehen.

Es wird empfohlen den Bodenbelag nach Vorliegen des rechtskräftigen Haushaltes zu erneuern.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter:		Datum: 07.03.2024
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:		Datum: 07.03.24
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum: 7.3.24
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:		Datum: 11.03.24
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: Hr. Gora
Sachbearbeiter: P. Brand
Datum: 07.03.2024
Gremienvorlage: öffentlich **Vorlage-Nr:** 25/2024
Gremium: Gemeinderat **am:** 21.03.2024
Kennwort: Ludwig Uhland Krippe
Begriff: Austausch des Terrassenbelages im Erdgeschoss

Tagesordnungspunkt:

10

Beschlussvorschlag:

Dem Austausch des Terrassenbelags wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Terrasse der Ludwig-Uhland-Krippe besteht aus Holzdielen, die verwittert und dadurch morsch sind.

Es war geplant, den Austausch auf zwei Jahre zu splitten (nördl. und südl. Bereich). Aufgrund des feuchten Winters sind die Schäden jedoch verstärkt worden und es sollen jetzt doch beide Terrassen in diesem Jahr ausgetauscht werden.

Kosten:

Etwa 110.000,- € für die beiden Terrassen (ca. 275 qm).

Haushaltsmittel:

Für 2024: 60.000 €

Die Deckung erfolgt über Mehreinnahmen beim Friedrich-Fröbel-Kindergarten.

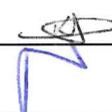
Die Umsetzung erfolgt, wenn der Haushalt 2024 rechtskräftig ist.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter:		Datum: 07.03.2024
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:		Datum: 07.03.24
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum: 7.3.24
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:		Datum: 11.03.24
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 6/Gora

Sachbearbeiter: Dexheimer/Horn

Datum: 07.03.2024

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 26/2024

Gremium: Gemeinderat

am: 21.03.2024

Kennwort: Otto-Hoog-Stadion

Begriff: Sanierungen

Tagesordnungspunkt:

11

Beschlussvorschlag:

1. Die Beleuchtung im Otto-Hoog-Stadion ist zu erneuern.
2. Die Rinnen und Rinnenplatten sind so weit erforderlich zu erneuern.
3. Die Tartanbahn ist zu reparieren.

Sachverhalt:

Im Zuge der Prüfungen der Beleuchtungsanlagen wurde festgestellt, dass die Fundamente beim Kippen der Masten sich bewegen.

Für Reparaturen und Kontrollen an der Beleuchtung werden die Masten in die Waagerechte gekippt. Hierfür sind die Masten auch vorgesehen. Beim Umlegen der Masten wirken aber zum Teil größere Lasten auf die Fundamente. Und hierfür scheinen diese nicht ausreichend dimensioniert worden sein. Aus diesem Grunde wurde eine statische Überprüfung beauftragt. Diese hat ergeben, dass das Kippen der Masten nicht ausreichend berücksichtigt worden ist und die Fundamente etwas zu klein hergestellt worden.

Solange die Masten aufrecht stehen, sind diese als Standsicher einzustufen.

Die Beleuchtung wurde ca. 1991 errichtet. Die Leuchtmittel sind noch Halogendampfstrahler, welche bald auch nicht mehr nachbeschafft werden können.

Es sind daher alle betroffenen Flutlichtmasten inkl. Fundamente und Beleuchtungskörper zu ersetzen.

Im Rahmen einer Begehung wurde festgestellt, dass das Entwässerungssystem und die Tartanbahn einer Sanierung bedürfen.

Etwa 50 % des Entwässerungssystems sind defekt und bei einem Großteil der Rinnenabdeckungen fehlt der Fixierungzapfen.

Die Rinnen sowie die Abdeckungen sind stellenweise kaputt, die Seitenwände der Rinnen teilweise eingestürzt und die Sinkkästen marode.

Die Rinnen sollten daher instandgesetzt und neue Fixierungzapfen an den Abdeckungen angebracht werden.

Die Tartanbahn weist stellenweise Risse und Unebenheiten auf, die aufgrund der vorliegenden Stolpergefahr behoben werden sollten.

Zudem ist am nördlichen Ende der Tartanbahn ein Teil des Unterbaus an der Entwässerungsrinne eingestürzt und sollte repariert werden.

Im Haushalt 2024 sind hierfür Mittel in Höhe von 150.000 € vorgesehen.

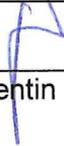
Es wird empfohlen die Maßnahmen nach Vorliegen des rechtskräftigen Haushaltes durchzuführen.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

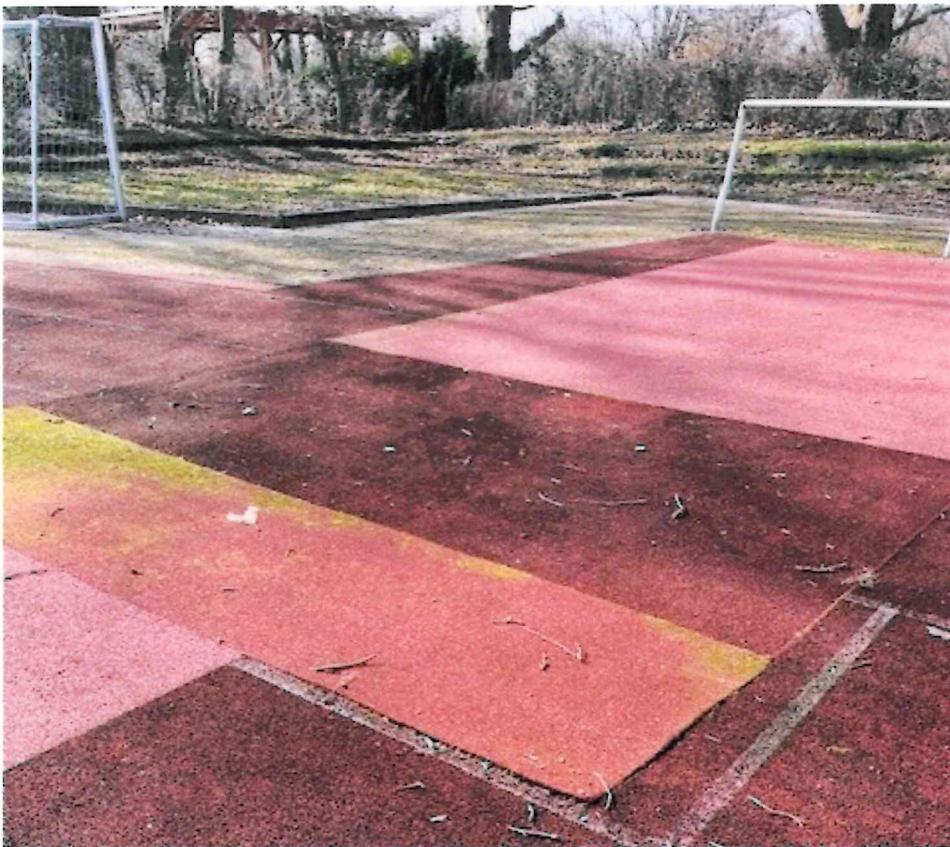
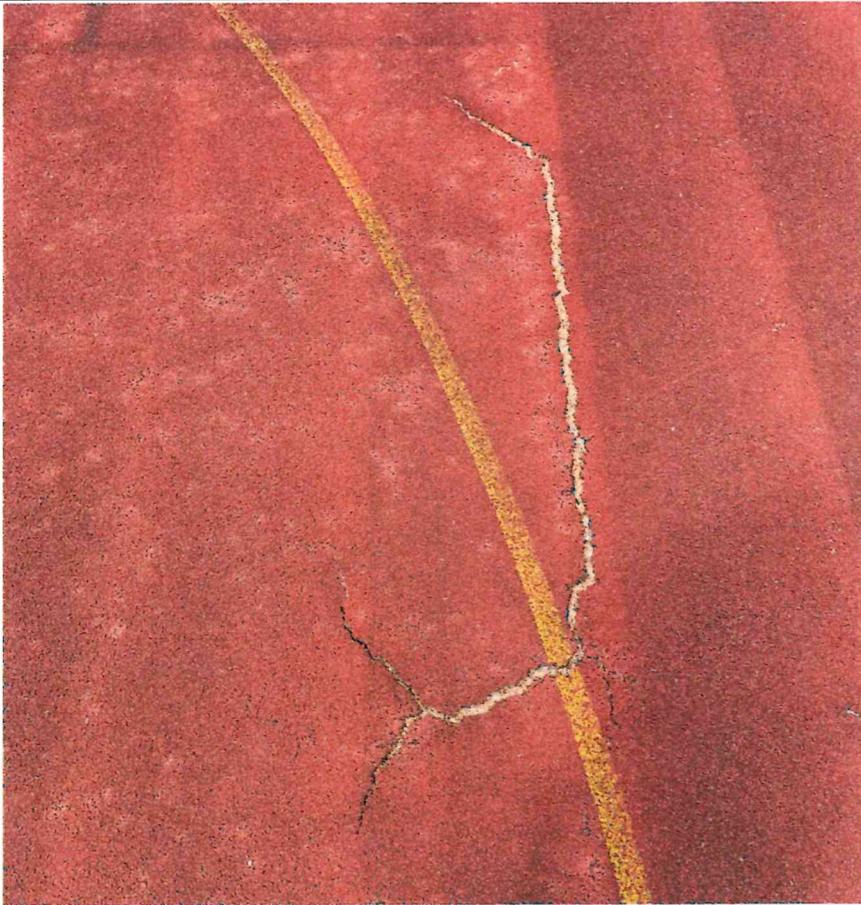
Bisherige Beratungsergebnisse:

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter:		Datum: 07.03.2025
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:		Datum: 07.03.24
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum: 7.3.24
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:		Datum: 11.03.24
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		







Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 6/Gora

Sachbearbeiter: Dexheimer/Horn

Datum: 07.03.2024

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 27/2024

Gremium: Gemeinderat

am: 21.03.2024

Kennwort: Kraichgau-Stadion

Begriff: Sanierungen

Tagesordnungspunkt:

12

Beschlussvorschlag:

1. Die Beleuchtung im Kraichgau-Stadion ist zu erneuern.
2. Die Rinnen und Rinnenplatten sind so weit erforderlich zu erneuern.
3. Die Tartanbahn ist zu reparieren.

Sachverhalt:

Im Zuge der Prüfungen der Beleuchtungsanlagen wurde festgestellt, dass die Fundamente beim Kippen der Masten sich bewegen. Für Reparaturen und Kontrollen an der Beleuchtung werden die Masten in die Waagerechte gekippt. Hierfür sind die Masten auch vorgesehen. Beim Umlegen der Masten wirken aber zum Teil größere Lasten auf die Fundamente. Und hierfür scheinen diese nicht ausreichend dimensioniert worden sein. Aus diesem Grunde wurde eine statische Überprüfung beauftragt. Diese hat ergeben, dass das Kippen der Masten nicht ausreichend berücksichtigt worden ist und die Fundamente etwas zu klein hergestellt worden.

Solange die Masten aufrecht stehen, sind diese als Standsicher einzustufen.

Die Beleuchtung wurde Mitte der 80er Jahre errichtet. Die Leuchtmittel sind noch Halogendampfstrahler, welche bald auch nicht mehr nachbeschafft werden können.

Es sind daher alle betroffenen Flutlichtmasten inkl. Fundamente und Beleuchtungskörper zu ersetzen.

Im Rahmen einer Begehung wurde festgestellt, dass das Entwässerungssystem und die Tartanbahn einer Sanierung bedürfen.

Der Großteil des Entwässerungssystems ist defekt und muss komplett erneuert werden.

Die Rinnen sowie die Abdeckungen sind kaputt und die Seitenwände der Rinnen stellenweise eingestürzt.

Außerdem sind einige Absenkungen zwischen Rasenplatz und Rinne vorhanden die ausgebessert werden müssen.

Der östliche Teil der Tartanbahn an der Weitsprunganlage weist Risse und Unebenheiten auf und muss daher ausgetauscht werden.

Zuvor ist eine Reinigung der gesamten Tartanbahn erforderlich.

Im Haushalt 2024 sind hierfür Mittel in Höhe von 150.000 € vorgesehen.

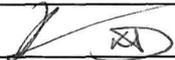
Es wird empfohlen die Maßnahmen nach Vorliegen des rechtskräftigen Haushaltes durchzuführen.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter:		Datum: 07.03.2024
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:		Datum: 07.03.24
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum: 7.3.24
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:		Datum: 11.03.24
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		





Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: Hauptamt/Berggold
Ordnungsamt/Kucs

Sachbearbeiter: Ullrich/Federolf

Datum: 04.03.2024

Gremienvorlage: öffentlich **Vorlage-Nr:** 28/2024

Gremium: Gemeinderat **am:** 21.03.2024

Kennwort: Jugendgemeinderat

Begriff: Entwurf der Satzung und der Wahlordnung

Tagesordnungspunkt:

13

Beschlussvorschlag:

Der vorliegenden Satzung und der Wahlordnung zum Jugendgemeinderat wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Der Erlass einer Satzung für den Jugendgemeinderat ist in der Gemeindeordnung zwar nicht explizit vorgesehen, aber laut Kommentar (Kunze/Bronner/Katz, Rd.-Bemerkung zu § 41a Nr. 16) möglich.

Gleiches gilt für die Wahl. Hier legt der Gemeinderat die Größe und Zusammensetzung sowie die Amtszeit fest, auch trifft er Bestimmungen über die Wahl. Da der § 41a der Gemeindeordnung hierzu keine Regelungen enthält, trifft diese der Gemeinderat hinsichtlich der Wählbarkeit, zur Wahlberechtigung oder zum Wahlverfahren.

Der Jugendgemeinderat hat sich in verschiedenen Sitzungen für die beiliegende Satzung und Wahlordnung entschieden. Beide Entwürfe wurden im Vorfeld mit der Verwaltung abgestimmt.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse: /

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges: Entwurf der Satzung und Wahlordnung

Handzeichen Sachbearbeiter:		Datum: 4.3.24
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:		Datum: 4-3-24
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum: 5.3.24
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:		Datum: 05.03.24
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
x nicht erforderlich erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Satzung des Jugendgemeinderates der Großen Kreisstadt Leimen (SatzungJGR)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Politik für Kinder und Jugendliche zu machen, heißt Politik mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten. Um eine kinder- und jugendfreundliche Politik zu schaffen, sollen junge Menschen der Großen Kreisstadt Leimen zusammenkommen, um gemeinsam aktiv an der Kommunalpolitik teilzuhaben. So sollen sich die Kinder und Jugendliche in einem Jugendgemeinderat beteiligen und dadurch die Interessen der Kinder und Jugendlichen gemeinsam vor dem Oberbürgermeister, dem Gemeinderat und der Verwaltung vertreten. Gemäß §41a Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg ist eine Beteiligung der Jugend an kinder- und jugendrelevanten Themen einzuräumen. Die Errichtung eines Jugendgemeinderates erfüllt den gesetzlichen Auftrag und ermöglicht weitere Beteiligungsmöglichkeiten der Jugend an relevanten Themen.

§1

Wahl des Jugendgemeinderates

Die Wahl wird in der Wahlordnung des Jugendgemeinderates der Großen Kreisstadt Leimen (WahlJGR) geregelt.

§2

Zusammensetzung des Jugendgemeinderates

Die Zusammensetzung des Jugendgemeinderates wird in der Wahlordnung des Jugendgemeinderates der Großen Kreisstadt Leimen (WahlJGR) geregelt.

§3

Einsetzung des Jugendgemeinderates

Zu Beginn seiner Amtszeit wird der Jugendgemeinderat öffentlich vom Oberbürgermeister oder dessen Vertreter ins Amt eingesetzt und durch das Ablegen eines Gelöbnisses zur gewissenhaften Erfüllung seines Amtes verpflichtet.

§4

Geschäftsstelle und fachliche Unterstützung

(1) In der Stadtverwaltung wird eine Geschäftsstelle für den Jugendgemeinderat eingerichtet, die den Jugendgemeinderat inhaltlich und bei der formalen Abwicklung seiner Arbeit unterstützt.

- (2) Ein Vertreter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Jugendgemeinderates als Protokollführer und, bei Bedarf, an themen- oder projektorientierten Arbeitskreisen des Jugendgemeinderats, teil.
- (3) Nach Absprache erhält der Jugendgemeinderat Unterstützung durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Stadtverwaltung.

§5

Rechte und Pflichten des Jugendgemeinderates

- (1) Der Jugendgemeinderat hat die Aufgabe, in allen die Kinder und Jugend in der Großen Kreisstadt Leimen betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken. Ferner kann der Jugendgemeinderat auch bei allen anderen Themen, die von allgemeiner Bedeutung sind, mitwirken.
- (2) Die Jugendgemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung besonders angeordnet wurde oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

§6

Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat

- (1) Die Jugendgemeinderäte können ihr Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat, aus triftigem Grund, beantragen. Über den Antrag wird in einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Jugendgemeinderat beraten und beschlossen. Das Ergebnis wird öffentlich bekanntgeben und dem Gemeinderat mitgeteilt.
- (2) Wer während seiner Amtszeit im Jugendgemeinderat ein Mandat im Gemeinderat annimmt, scheidet nicht aus dem Jugendgemeinderat aus. Er kann das Ausscheiden verlangen. Der Jugendgemeinderat darf bei gleichzeitiger Ausübung als Gemeinderat keine Ämter im Jugendgemeinderat übernehmen und muss seine Ämter abgeben.
- (3) Verstößt ein Jugendgemeinderat gegen die Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung des Jugendgemeinderates oder gegen die Demokratische Grundordnung, kann der Ausschluss aus dem Jugendgemeinderat durch die Geschäftsstelle oder einen Jugendgemeinderat beantragt werden. Über den Antrag wird in einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Jugendgemeinderat beraten und beschlossen. Das Ergebnis wird öffentlich bekanntgeben und dem Gemeinderat mitgeteilt.
- (4) Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen bei eingeladenen Sitzungen (§6 Abs. 5) kann einem Jugendgemeinderat, auf Antrag, auf Beschluss des Gremiums in einer nichtöffentlichen Sitzung mit einer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten sein Mandat aberkannt werden. Das Ergebnis wird öffentlich bekanntgegeben und dem Gemeinderat mitgeteilt. Das unentschuldigte Fehlen kann mit einem Nachweis geheilt werden.

- (5) Bei den eingeladenen Sitzungen handelt es sich um öffentliche und nichtöffentliche Jugendgemeinderatssitzungen und um öffentliche und nichtöffentliche Arbeitskreissitzungen.

§7

Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

- (1) Vom Jugendgemeinderat beschlossene Anträge oder Vorschläge werden, soweit es die Zustimmung des Gemeinderates bedarf, an den Oberbürgermeister zur Beratung im Gemeinderat oder dessen Ausschüsse weitergeleitet (Antrags- und Vorschlagsrecht).
- (2) Der Jugendgemeinderat hat die Möglichkeit durch die Vorsitzenden an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen oder einer seiner Ausschüsse, wenn über die Anträge oder Vorschläge des Jugendgemeinderates beraten und beschlossen wird. Bei Verhinderung der Vorsitzenden nimmt mindestens ein Stellvertreter teil.
- (3) Die Jugendgemeinderäte erhalten alle öffentlichen Tagesordnungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse zur Kenntnis. Den Gemeinderäten gehen die Tagesordnungen des Jugendgemeinderates zu.
- (4) Der Jugendgemeinderat hat die Aufgabe, in allen die Kinder und Jugend in der Großen Kreisstadt Leimen betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken. Werden kinder- und jugendrelevante Angelegenheiten im Gemeinderat behandelt, so sollen der Jugendgemeinderat eingeladen werden. Ferner kann der Jugendgemeinderat auch bei allen anderen Themen, die von allgemeiner Bedeutung sind, mitwirken und kann hierzu eingeladen werden.

§8

Etat

- (1) Der Jugendgemeinderat erhält jährlich einen Etat für Gremien- und Projektarbeit über den der Jugendgemeinderat eigenverantwortlich verfügt.
- (2) Der Jugendgemeinderat kann für Projekte Mittel beantragen, die von der Stadtverwaltung für allgemeine Projektarbeit zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle zu stellen.
- (3) Der Etat wird durch die Geschäftsstelle verwaltet.

§9

Entschädigung

Die Entschädigungen der Jugendgemeinderäte werden in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Großen Kreisstadt Leimen geregelt.

§10

Inkrafttreten, Änderungen und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung des Jugendgemeinderats wird nach der Beschlussfassung des Jugendgemeinderats an den Gemeinderat für die endgültige Beratung und Beschlussfassung übergeben und tritt nach Beschlussfassung des Gemeinderats und nach der Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Der Jugendgemeinderat kann einen Antrag auf Änderung der Satzung stellen, der von der Mehrheit der Jugendgemeinderäte beschlossen werden muss. Über den Änderungsantrag entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Der Jugendgemeinderat kann einen Antrag auf die Außerkraftsetzung der Satzung stellen, der von der Mehrheit der Jugendgemeinderäte beschlossen werden muss. Über den Außerkraftsetzungsantrag entscheidet der Gemeinderat.
- (4) Die Satzung bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft und tritt erst nach Außerkraftsetzung (§10 Abs. 3) oder Erlass einer neuen Satzung für den Jugendgemeinderat außer Kraft.

Leimen, den XX.XX.XXXX

Wahlordnung des Jugendgemeinderates der Großen Kreisstadt Leimen (WahlJGR)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Politik für Kinder und Jugendliche zu machen, heißt Politik mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten. Um eine kinder- und jugendfreundliche Politik zu schaffen, sollen junge Menschen der Großen Kreisstadt Leimen zusammenkommen, um gemeinsam aktiv an der Kommunalpolitik teilzuhaben. So sollen sich die Kinder und Jugendliche in einem Jugendgemeinderat beteiligen und dadurch die Interessen der Kinder und Jugendlichen gemeinsam vor dem Oberbürgermeister, dem Gemeinderat und der Verwaltung vertreten. Gemäß §41a Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg ist eine Beteiligung der Jugend an kinder- und jugendrelevanten Themen einzuräumen. Die Errichtung eines Jugendgemeinderates erfüllt den gesetzlichen Auftrag und ermöglicht weitere Beteiligungsmöglichkeiten der Jugend an relevanten Themen.

§1

Wahl des Jugendgemeinderates

- (1) Die Wahl der Jugendgemeinderäte findet alle drei Jahre in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.
- (2) Wer einen Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Großen Kreisstadt Leimen hat und das 14. Lebensjahr vollendet hat, jedoch das 22. Lebensalter noch nicht vollendet hat, kann sich zur Wahl als Jugendgemeinderat aufstellen lassen.
- (3) Wer einen Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Großen Kreisstadt Leimen hat und das 14. Lebensjahr vollendet hat, jedoch das 22. Lebensalter noch nicht vollendet hat, kann Jugendgemeinderäte wählen.
- (4) Jugendgemeinderäte, die während ihrer Amtszeit das 22. Lebensjahre vollenden, verbleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Jugendgemeinderat.
- (5) Liegt die Anzahl der Kandidaten für die Wahl unter 25 Kandidaten, wird auf eine Wahldurchführung verzichtet. Der Wahlverzicht wird dem Gemeinderat mitgeteilt und ist öffentlich bekannt zu geben.
- (6) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

§2

Zusammensetzung des Jugendgemeinderates

- (1) Der Jugendgemeinderat setzt sich aus mindestens einem und höchstens aus 20 ehrenamtlich tätigen Jugendlichen zusammen, den Jugendgemeinderäten.
- (2) Von der Höchstanzahl der Jugendgemeinderatsmitglieder kann gemäß § 1 Abs. 5 abgewichen werden.

- (3) Der Jugendgemeinderat kann Beisitzer bestellen, die den Jugendgemeinderat in allen Angelegenheiten beraten dürfen. Beisitzer besitzen kein Stimmrecht. § 1 findet keine Anwendung bei der Bestellung der Beisitzer.
- (4) Die Anzahl der Beisitzer darf die Anzahl der Jugendgemeinderäte nicht übersteigen.
- (5) Jeder Jugendgemeinderat darf Beisitzer vorschlagen. Über den Vorschlag wird vom Jugendgemeinderat in einer nichtöffentlichen Sitzung beraten und beschlossen. Das Ergebnis wird öffentlich bekanntgegeben und dem Gemeinderat mitgeteilt.
- (6) An dauerhafte Teilnahme eines Beisitzers an nichtöffentlichen Sitzungen entscheidet der Jugendgemeinderat in einer nichtöffentlichen Sitzung. Das Ergebnis wird öffentlich bekanntgegeben und dem Gemeinderat mitgeteilt.
- (7) Der Jugendgemeinderat kann die Beisitzer jederzeit abbestellen
- (8) Beisitzer sind nach einer Neuwahl des Jugendgemeinderats neu zu bestellen.

§3 Wahltag, Wahlzeit

Wahltag, Wahlzeit, Wahlräume und Stimmbezirke werden durch den Oberbürgermeister bestimmt. Er ist berechtigt, die Wahl mit einer ohnehin durchzuführenden allgemeinen Wahl zu verbinden.

§4 Bekanntmachung der Wahl

Die Wahl des Jugendgemeinderates ist spätestens drei Monate vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.

§5 Bewerbung

- (1) Bewerbungen für die Wahl zum Jugendgemeinderat können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung bis spätestens zum festgesetzten Bewerbungsende schriftlich an die Geschäftsstelle oder an die Homepage des Jugendgemeinderats eingereicht werden. Eine elektronische Bewerbungsform ist zulässig.
- (2) Eine Bewerbung muss Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Bewerbers sowie dessen Einverständnis beinhalten; bei noch nicht Volljährigen die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten.
- (3) Bewerbungen sind ungültig, wenn sie nicht innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen sind, einen nicht wählbaren Bewerber oder nicht die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben enthalten.

- (4) Bei mängelbehafteten Bewerbungen ist, soweit möglich, innerhalb der Bewerbungsfrist Gelegenheit zur Behebung der Mängel einzuräumen. Im Fall der Zurückweisung eines Bewerbers wird die Entscheidung unter Angabe der Gründe mitgeteilt.
- (5) Die zugelassenen Bewerber sind öffentlich bekannt zu machen. Über alle zugelassenen Bewerber wird eine Liste erstellt. Über den Listenplatz entscheidet das Los.
- (6) Bei der Veröffentlichung der Bewerber ist der Name, Vorname, das Alter und der Teilort der Wohnadresse zu veröffentlichen.

§6 Wahlvorstände

Der Oberbürgermeister bildet für die Wahl einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis feststellt. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Hilfskräfte können hinzugezogen werden. Wahlbewerber dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlvorstands berufen werden.

§7 Stimmzettel

Die Stimmzettel enthalten Namen, Vornamen, Geburtsjahr und das Alter sowie den Teilort der Wohnadresse des Bewerbers in der Reihenfolge der Listenplätze gemäß §5 Absatz 5.

§8 Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§9 Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Jedem Bewerber können bis zu 3 Stimmen vergeben werden.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlichen Stimmzetteln durch positive Kennzeichnung der Bewerber.
- (3) Zur persönlichen Stimmabgabe hat der Wahlberechtigte seine Wahlbenachrichtigung oder einen Lichtbildausweis vorzulegen.
- (4) Eine digitale Stimmabgabe wird zugelassen. Hierzu sind die nötigen Vorkehrungen von der Geschäftsstelle zutreffen.
- (5) Wie die Wahl durchgeführt wird, ist vor dem Wahlzeitraum öffentlich bekannt zu geben.

§10 Ungültige Stimmzettel, Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmzettel, die
 1. ganz durchgerissen oder durchgestrichen sind,
 2. keine gültigen Stimmen enthalten,
 3. einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz enthalten,
 4. mehr Stimmen enthalten, als der Wähler abgeben kann
- (2) Ungültig sind Stimmen, die nicht lesbar sind oder dem Bewerber nicht eindeutig zugeordnet werden können oder bei Überschreitung der zulässigen Häufungszahl auf einen Bewerber abgegeben wurden.

§11 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Sitze im Jugendgemeinderat werden nach der Höchstzahl der erreichten Stimmen vergeben.
- (2) Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, werden in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen zu Ersatzpersonen.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Losverfahren wird vom Wahlvorstand durchgeführt.
- (4) Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand ermittelt. Das Wahlergebnis ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Die gewählten Bewerber werden benachrichtigt und aufgefordert, binnen vier Wochen zu erklären, dass sie bereit sind, ehrenamtlich im Jugendgemeinderat mitzuwirken. Wird die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitwirkung abgelehnt, rückt der als nächster Ersatzbewerber festgestellte Bewerber nach. Dies gilt auch, wenn eine Äußerung innerhalb der Erklärungsfrist und einer weiteren Nachfrist von einer Woche unterbleibt.

§12 Nachrücken

Für ausscheidende Mitglieder (§6 SatzungJGR) rückt der als nächster Ersatzbewerber festgestellte Bewerber nach.

§13 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Die Wahlordnung des Jugendgemeinderats wird nach der Beschlussfassung des Jugendgemeinderats an den Gemeinderat für die endgültige Beratung und Beschlussfassung übergeben und tritt nach Beschlussfassung des Gemeinderats und nach Bekanntgabe in Kraft.

- (2) Der Jugendgemeinderat kann einen Antrag auf Änderung der Wahlordnung stellen, der von der Mehrheit der Jugendgemeinderäte beschlossen werden muss. Über den Änderungsantrag entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Der Jugendgemeinderat kann einen Antrag auf die Außerkraftsetzung der Wahlordnung stellen, der von der Mehrheit der Jugendgemeinderäte beschlossen werden muss. Über den Außerkraftsetzungsantrag entscheidet der Gemeinderat.
- (4) Die Wahlordnung bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft und tritt erst nach Außerkraftsetzung (§13 Abs. 3) oder Erlass einer neuen Wahlordnung für den Jugendgemeinderat außer Kraft.

Leimen, den XX.XX.XXXX

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 3/Kucs

Sachbearbeiter: Götzmann

Datum: 08.03.2024

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 29/2024

Gremium: Gemeinderat

am: 21.03.2024

Kennwort: Ortsrecht

Begriff: Satzung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Tagesordnungspunkt:

14

Beschlussvorschlag:

1. Der neuen Satzung über Ausnahmeregelungen nach dem Ladenöffnungsgesetz für das Jahr 2024 wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung der Satzung beauftragt.
3. Die neue Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.
4. Die bisherige Satzung vom 30.03.2023 tritt am Tage nach der Bekanntgabe der neuen Satzung außer Kraft.

Sachverhalt:

Das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) regelt die einheitlichen Ladenöffnungszeiten von Verkaufsstellen. Demnach müssen gem. §3 Abs.2 Nr.1 (LadÖG) Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein.

Eine Ausnahmeregelung gibt es gemäß §3 Abs.5 (LadÖG) und §60b der Gewerbeordnung(GewO) auch für einmalige Volksfeste. Für die Stadt Leimen sind dies für das Jahr 2024 folgende Feste:

Leimen-Mitte:

10 Jahre Kulturnetzwerk Leimen (Sonntag, den 16.6.2024)

Weinkerwe (Sonntag, den 22.9.2024)

St. Ilgen:

Frühlingsfest (Sonntag, den 05.05.2024)

Kerwe (Sonntag, den 15.09.2024)

Gauangelloch:

Kerwe (Sonntag, den 25.08.2024)

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges: Satzung

Handzeichen Sachbearbeiter:		Datum: 08.03.2024
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.: nicht erforderlich		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:		Datum: 8-3-24
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum: 11.3.24
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:		Datum: 11.03.24
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Satzung

der Stadt Leimen über die verkaufsoffenen Sonntage

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) und §§ 8 und 14 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. Nr. 4. S.135) in Kraft getreten am 06.03.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GBl. S. 631) m.W.v. 08.12.2017 hat der Gemeinderat der Stadt Leimen am 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr aus folgenden Anlässen geöffnet sein:

Leimen-Mitte:

10 Jahre Kulturnetzwerk Leimen (Sonntag, den 16.6.2024)
Weinkerwe (Sonntag, den 22.9.2024)

St. Ilgen:

Frühlingsfest (Sonntag, den 05.05.2024)
Kerwe (Sonntag, den 15.09.2024)

Gauangelloch:

Kerwe (Sonntag, den 25.08.2024)

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadÖG beziehungsweise als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

§ 3

Die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sowie des § 12 LadÖG bleiben unberührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Die bisherige Satzung vom 30.03.2023 tritt am Tage nach der Bekanntgabe außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Leimen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Leimen, den 21.03.2024

Hans D. Reinwald
Oberbürgermeister

TOP 15 - VERSCHIEDENES

zur Gemeinderatssitzung am 21. März 2024